



STADT NEUSTADT A. RBGE.

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Erhebung  
einer Zweitwohnungsteuer in  
der Stadt Neustadt am  
Rübenerberge vom  
16.10.2014**

FD 20, SG 220

Datum 11.04.2024



Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 06.06.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung vom 16.10.2014 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

die im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. eine Zweitwohnung in der Hauptwohnung der Eltern, eines Elternteils oder eines anderen Angehörigen i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Abgabenordnung (AO) innehaben und dort nur über ein Zimmer oder eine Schlafstätte verfügen,

### **Artikel 2**

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Zweitwohnungsteuer beträgt 15% des nach § 6 dieser Satzung ermittelten jährlichen Mietaufwandes multipliziert mit dem Faktor für den Grad der Verfügbarkeit nach § 7 Abs. 2.

### **Artikel 3**

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, DATUM

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Dominik Herbst

Bürgermeister